

eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

**Anm.:** Durch Art. 11 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) ist an Stelle der §§ 267 bis 270 die Neufassung des § 267 getreten.

### §§ 368-370

( aufgehoben )

**Anm.:** Vgl. Anm. zu § 267.

## Mittelbare Falschbeurkundung

### § 371

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

## Schwere mittelbare Falschbeurkundung

### § 373

(1) Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe erkannt werden kann.